



HVBG

HVBG-Info 16/2001 vom 15.06.2001, S. 1460 - 1470, DOK 121.4

**Zur Frage der Einkommensanrechnung auf die RV-Hinterbliebenenrente
- Urteile des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 12.07.2000
- L 7 RJ 61/98 - und des BSG vom 21.01.2001 - B 4 RA 110/00 R**

Einkommensanrechnung auf die RV-Hinterbliebenenrente
- Anrechenbarkeit eines durch den Arbeitgeber gewährten Ruhegeldes
- Betriebsrente (§§ 18a Abs. 1 und Abs. 3 SGB IV; § 97 Abs. 1 SGB VI);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 12.07.2000 - L 7 RJ 61/98 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 5 RJ 28/00 R - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 12.07.2000
- L 7 RJ 61/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ein durch einen öffentlichen Arbeitgeber gewährtes Ruhegeld stellt
kein nach § 97 SGB VI iVm § 18a SGB IV zu berücksichtigendes
Erwerbs- oder Erwerbssersatzesinkommen dar.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf
Witwerrente für die Zeit vom 1. November 1994 bis zum
31. August 1995 ohne Berücksichtigung des ihm von der
H Electricitäts-Werke AG (HEW) gewährten Ruhegeldes als Einkommen
sowie auf Rentenabfindung wegen seiner Wiederheirat hat.

Der 1932 geborene Kläger war mit der 1946 geborenen und 1994
verstorbenen Versicherten B F verheiratet. Er erhielt ab
1. August 1994 von seiner früheren Arbeitgeberin, der
H Electricitäts-Werke AG (HEW), "Ruhegeld", das sich für die
Monate August und September 1994 als nomineller Ruhegeldanspruch
aufgrund von 38,25 Dienstjahren laut den Sozialen Richtlinien der
Arbeitgeberin auf 56,31 % des ruhegeldfähigen Gehaltes und damit
auf 6.234,95 DM/monatlich/brutto belief. Ab 1. Oktober 1994 bis
30. Juni 1995 erhielt der Kläger von den HEW ein nominelles
Ruhegeld in Höhe von 4.213,08 DM monatlich zuzüglich
"Überbrückungszulage" in Höhe von 837,23 DM monatlich und damit
eine monatliche Gesamtsumme "HEW-brutto" von 5.050,31 DM monatlich
= 67,5 % Gesamtversorgung. Die HEW forderten den Kläger mit der
vorläufigen Ruhegeldberechnung vom 7. Juli 1994 zugleich auf,
rechtzeitig (ca. Ende August 1995) seinen Rentenanspruch auf
"Altersrente für langjährig Versicherte" bei dem für ihn
zuständigen Ortsamt zu beantragen.

Ab 1. Dezember 1995 erhielt der Kläger von der Beklagten
Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres in Höhe von
monatlich 3.010,45 DM. Das zuvor dem Kläger monatlich gewährte
Ruhegeld in Höhe von 4.356,33 DM setzten die HEW auf 2.211,57 DM

monatliches Ruhegeld - unter gleichzeitigem Wegfall der bis dahin monatlich gewährten Überbrückungszulage von 865,69 DM - herab. Mit der Aufstockung des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 3.010,45 DM um das monatliche Ruhegeld von 2.211,57 DM auf insgesamt 5.222,02 DM wurde die von den HEW vorgesehene Obergrenze der Gesamtversorgung von 67,5 % wiederum erreicht.

Durch Bescheid vom 17. August 1995 gewährte die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 20. Juli bis 31. Oktober 1994 die große Witwerrente und entschied zugleich, daß die Rente ab 1. November 1994 nicht gezahlt werde, weil die Rente wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nicht zu zahlen sei. Aus der Anlage 1 ergebe sich, daß die Rente wegen Zusammentreffens mit anderen Ansprüchen nicht zu leisten sei. Die monatliche Rente ab 1. November 1994 in Höhe von 421,29 DM und ab 1. Januar 1995 in Höhe von ebenfalls 421,29 DM sowie für die Zeit ab 1. Juli 1995 in Höhe von 423,40 DM sei nicht zu zahlen, weil das entsprechend Anlage 8 anzurechnende Einkommen von 1.046,08 DM bzw. für die Zeit ab 1. Juli 1995 in Höhe von 1.172,66 DM höher sei als die monatliche Rente. Dem widersprach der Kläger mit der Begründung, bei der Berechnungsgrundlage seiner Witwerrente sei bei ihm ein Entgelt berücksichtigt worden. Seine Betriebsrente entspreche aber nicht dem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 18a Sozialgesetzbuch (SGB) IV. Zur Begründung bezog der Kläger sich außerdem auf die von ihm vorgelegte Bescheinigung der HEW vom 21. September 1995, in welcher es heißt, der Kläger habe zum 31. Juli 1994 seine Beschäftigung gegen Entgelt aufgegeben und erhalte ab 1. August 1994 eine Betriebsrente. Er erhalte kein Vorruhestandsgeld. Die gezahlte Betriebsrente sei kein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne von § 18a SGB IV.

Zwischenzeitlich zeigte der Kläger mit seinem am 1. September 1995 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 31. August 1995 seine am 25. August 1995 eingegangene weitere Ehe an und beantragte die Zwei-Jahres-Abfindung.

Der Kläger verwies ferner zur Begründung seines Widerspruchs darauf, daß die LVA Freie und Hansestadt Hamburg in einem vergleichbaren Fall keine Anrechnung vorgenommen habe. Die Beklagte gelangte nach erneuter Überprüfung zu dem Ergebnis, auch die LVA Freie und Hansestadt Hamburg betrachte die von den HEW gezahlte Leistung (vor Beginn einer Altersrente) sehr wohl als Einkommen nach § 18a SGB IV, und wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 1996 mit der Begründung zurück, bis zum Ablauf des Sterbevierteljahres am 31. Oktober 1994 sei eine Einkommensanrechnung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht durchzuführen gewesen. Ab 1. November 1994 habe sich ein monatlicher Rentenzahlbetrag von 421,29 DM ergeben, auf den allerdings noch das laufende Einkommen des Klägers anzurechnen gewesen sei. Aufgrund der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens habe die Witwerrente ab 1. November 1994 in voller Höhe geruht. Die bis zum 30. November 1995 gezahlte Betriebsrente sei im Ergebnis ein vom bisherigen Arbeitgeber fortgezahltes Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung, also ein "vergleichbares Einkommen" nach § 18a SGB IV. Deshalb sei die an ihn gezahlte Betriebsrente der HEW bis zum Einsetzen der eigentlichen Altersversorgung mit Vollendung des 63. Lebensjahres ab 1. Dezember 1995 als Einkommen im Sinne von § 18a SGB IV anzurechnen. Demzufolge ergebe sich auch aufgrund seiner Wiederheirat vom 25. August 1995 kein Abfindungsbetrag gemäß § 107 SGB VI. Die ihrerseits vorgenommene Rücksprache bei der LVA Freie und Hansestadt Hamburg, ob dort ggf. vorhandene Parallelfälle

anders als in Schleswig-Holstein entschieden worden seien, habe ergeben, daß die LVA Freie und Hansestadt Hamburg in vergleichbaren Fällen mit Gewährung einer Betriebsrente (Ruhegeld plus Überbrückungszulage) der HEW dieses Einkommen ebenfalls gemäß § 18a SGB IV in eine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI einfließen lasse.

Der Kläger hat am 13. Juni 1996 Klage erhoben.

Durch Beschluß vom 26. August 1996 hat das Sozialgericht dem Kläger wegen Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, zwar würden als vergleichbare Einkommen nach § 18a Abs. 1 Ziff. 1 SGB IV Vorruhestandsgelder betrachtet (unter Hinweis auf Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung SGB usw., Teil II, § 18a Rdn. 18). Diese würden definiert als alle nach dem 30. April 1984 beginnenden Leistungen, die der Arbeitgeber an aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Arbeitnehmer aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Einzelvereinbarung als laufende, regelmäßig wiederkehrende Leistung bis zum Beginn eines Altersruhegeldes, längstens aber bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres zahle. Das von den HEW gezahlte "Ruhegeld" sei nach den tarifvertraglichen Regelungen zeitlich nicht befristet, denn es werde nicht auf das 65. Lebensjahr beschränkt, sondern bis zum Lebensende gezahlt. Die oben genannte Voraussetzung der Zahlung bis zum Altersruhegeld - 65. Lebensjahr - sei somit nicht erfüllt. Die neben dem Ruhegeld von der HEW gezahlte "Überbrückungszulage" sei zeitlich befristet. Insoweit sei die oben genannte Voraussetzung erfüllt. Es stelle sich allerdings die Frage, ob die Überbrückungszulage eine gesonderte Leistung der HEW oder Teil der gesamten betrieblichen Ruhegeldversorgung sei. Letzteres sei zu bejahen; mit der Überbrückungszulage sollten Härten für einzelne Mitarbeiter, die aus betrieblichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand gingen, ausgeglichen werden.

Ferner hat der Kläger vorgetragen, wie sich aus dem von ihm in Kopie vorgelegten Widerspruchsbescheid der LVA Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. März 1997 ergebe, habe die Widerspruchsstelle dieser Anstalt darin entschieden, daß die von den HEW als Ruhegeld gewährte Betriebsrente nicht als Einkommen nach § 18a SGB IV zu berücksichtigen sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 17. August 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 1996 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm Hinterbliebenenrente vom 1. November 1994 bis zum 31. August 1995 sowie Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern ohne Berücksichtigung des Ruhegeldes und der Überbrückungszulage der H Electricitäts-Werke AG als Einkommen zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung vorgetragen, auch nach Überprüfung des Bescheides der LVA Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. März 1997 bleibe festzustellen, daß die Einkommensanrechnung genauso durchgeführt worden sei, wie sie es in ihrem Widerspruchsbescheid dargestellt habe. Eine Änderung habe sich erst zum 1. März 1997 ergeben gehabt. Erst ab diesem Zeitpunkt (Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) sei die

Einkommensanrechnung abgeändert worden. Übertragen auf den Fall des Klägers bedeute dies, daß im Monat der Wiederheirat (August 1995) die Einkommensanrechnung korrekt durchgeführt worden sei. Durch diese Anrechnung ergebe sich kein Rentenzahlbetrag. Ausgehend von dieser Basis stehe somit auch keine Witwerrentenabfindung zur Verfügung. Auch den vom Sozialgericht eingeholten weiteren Unterlagen von den HEW habe sie keinen Anhaltspunkt entnehmen können, aus dem sich eine Änderung ergeben könnte.

Das Sozialgericht hat von den HEW die "Sozialen Richtlinien" beigezogen und ferner eine Auskunft über die Ausgestaltung und den Charakter der Leistungen sowohl des Ruhegeldes als auch der Überbrückungszulage eingeholt (14.11.1997).

Durch Urteil vom 5. März 1998 hat das Sozialgericht unter Klagabweisung im übrigen die Beklagte verurteilt, dem Kläger Witwerrente für die Zeit vom 1. November 1994 bis zum 31. August 1995 sowie Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern ohne Berücksichtigung des Ruhegeldes der H Electricitäts-Werke AG als Einkommen zu gewähren. In den Entscheidungsgründen ist im wesentlichen ausgeführt: Das dem Kläger von den HEW gewährte Ruhegeld sei nicht im Sinne von § 97 SGB VI i.V.m. §§ 18a bis 18e SGB IV als Einkommen rentenmindernd zu berücksichtigen. Bei diesem Ruhegeld habe es sich nicht um anrechenbares Einkommen im Sinne von § 18a SGB IV gehandelt. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift seien bei einer Rente wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen 1. Erwerbseinkommen und 2. Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht würden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerb ersatz Einkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen. Der Berücksichtigung des Ruhegeldes als Erwerb ersatz Einkommen stehe entgegen, daß dem Kläger diese Leistung auf zivilrechtlicher Grundlage und nicht aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften gezahlt worden sei. Es handele sich bei dem Ruhegeld auch nicht um ein Erwerbseinkommen. Gemäß § 18a Abs. 2 SGB IV seien Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen als Erwerbseinkommen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Dabei werde Arbeitsentgelt als laufende Einnahme aus Beschäftigung und Arbeitseinkommen als Gewinn aus selbständiger Tätigkeit definiert. Da das Beschäftigungsverhältnis des Klägers bei den HEW zum 1. August 1994 geendet habe und das Ruhegeld daher nicht als laufende Einnahme aus Beschäftigung angesehen werden könne, komme lediglich die Berücksichtigung als vergleichbares Einkommen im Sinne von § 18a Abs. 2 SGB IV in Betracht. Es sei bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "vergleichbares Einkommen" zu beachten, daß der Begriff des Erwerbseinkommens gemäß § 18a Abs. 2 SGB IV nicht dem des Gesamteinkommens im Sinne des § 16 SGB IV entspreche, sondern daß § 18a Abs. 2 SGB IV die Berücksichtigung eines Teils des Gesamteinkommens regele. Anderenfalls hätte die differenzierte Regelung in § 18a Abs. 2 SGB IV durch eine Verweisung auf § 16 SGB IV oder auf das Einkommensteuerrecht ersetzt werden können. Der Begriff des vergleichbaren Einkommens könne nicht in der Weise extensiv ausgelegt werden, daß das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 SGB IV das Gesamteinkommen im Sinne von § 16 SGB IV vollständig umfasse. Als vergleichbares Einkommen im Sinne von § 18a Abs. 1 SGB IV seien danach in erster Linie solche Einkommen anzusehen, die, wie z.B. Bezüge von Ministern und Diäten von Abgeordneten, aus Tätigkeit erzielt würden. Darüber hinaus würden vom Arbeitgeber gezahlte Vorruhestandsgelder sowie Überbrückungsgelder als

vergleichbare Einkommen angesehen (unter Hinweis auf Seewald, Kasseler Kommentar, § 18a SGB IV Rdn. 6; Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung SGB, § 18a SGB IV Rdn. 14; Verbandskommentar, Kommentar zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, § 18a SGB IV Rdn. 7). Demgegenüber sollten insbesondere Leistungen der privatrechtlichen Vorsorge, wie Lebensversicherungen, aber auch Zusatzleistungen aufgrund von Tarifverträgen (VBL und Betriebsrenten) nicht als Einkommen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden (unter Hinweis auf Langenheim, Die Neuordnung der Hinterbliebenenrente, DRV 1985, 507 ff., 516 ff.; Maier, Die Neuordnung der Hinterbliebenenrenten, ZfS 1985, 353 ff., 357; Kaltenbach, Hinterbliebenenrente mit Einkommensanrechnung - nur machbar bei Begrenzung der anzurechnenden Einkunftsarten -, DAngVers 1983, 293, 296). Damit werde der Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen, auch nicht mittelbar in die privatrechtliche Vorsorge einzugreifen. Bei dem Ruhegeld der HEW handele es sich - was auch die Beklagte einräume - um eine Betriebsrente, die nicht dadurch zu einem Vorruhestandsgeld oder einem Überbrückungsgeld werde, daß diese bereits vor Beginn der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werde. Als Vorruhestandsgeld würden Leistungen des Arbeitgebers angesehen, die erstmalig nach dem 30. April 1984 und damit im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsgesetz vom 13. April 1984 gezahlt würden (unter Hinweis auf Verbandskommentar, a.a.O., § 18a Rdn. 7; Koch/Hartmann a.a.O., § 18a Rdn. 18). Weiteres Kennzeichen der Vorruhestandsgelder wie auch der Überbrückungsgelder sei, daß sie nur bis zum Beginn der Altersrente gezahlt würden. Das Ruhegeld der HEW werde demgegenüber nach der eingeholten Auskunft vom 14. November 1997 bereits seit mindestens 1928 gezahlt, so daß ein Zusammenhang mit den 1984 geschaffenen Regelungen über den Vorruhestand ausgeschlossen werden könne. Es diene nicht in erster Linie dafür, die Zeit bis zum Beginn der gesetzlichen Altersrente zu überbrücken. Vielmehr diene es in erster Linie der Aufstockung der gesetzlichen Rente. Nach dem Zweiten Abschnitt Punkt 1.1 und Punkt 1.2 der die "Sozialen Richtlinien" betreffenden Betriebsvereinbarung werde Ruhegeld im Regelfall mit Beginn der Altersrente gezahlt und nur unter besonderen Voraussetzungen - wie beim Vorliegen besonderer betrieblicher Gründe (Punkt 1.3) - bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Damit aber erfülle das Ruhegeld im Regelfall die typische Funktion einer Betriebsrente, nämlich die Aufstockung der gesetzlichen Altersrente. Soweit es beim Vorliegen besonderer betrieblicher Gründe schon vor Beginn der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werde, verwandele es sich damit nicht in ein Vorruhestandsgeld oder ein dementsprechendes "vergleichbares Einkommen" im Sinne des § 18a SGB IV. Bei dem dem Kläger vor und nach Beginn der Altersrente gezahlten Ruhegeld handele es sich um ein und dieselbe Leistung. Zwar werde der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 18a SGB IV, Betriebsrenten unberücksichtigt zu lassen, in erster Linie an parallel zur Altersrente gezahlte Leistungen gedacht haben. Eine dahingehende Einschränkung sehe das Gesetz jedoch nicht vor. Ebenso wie Leistungen in der privaten Lebensversicherung bereits vor Beginn der Altersrente ausgezahlt werden könnten, stehe es dem Arbeitgeber frei, eine in Form einer Direktzusage ausgestaltete Betriebsrente auch schon vor Beginn der Altersrente zu zahlen. Dadurch verliere sie nicht ihren Charakter als Betriebsrente.

Die Überbrückungszulage sei dagegen vergleichbares Einkommen im Sinne von § 18a SGB IV. Diese habe als Einkommen im Sinne von § 18a SGB IV berücksichtigt werden dürfen. Gegen dieses ihr am 14. April 1998 zugestellte Urteil wendet sich

die Beklagte mit ihrer am 4. Mai 1998 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingelegten Berufung. Zur Begründung macht sie geltend, dem Sozialgericht sei zwar darin zuzustimmen, daß der Begriff des Erwerbseinkommens gemäß § 18a Abs. 2 des SGB IV nicht dem des Gesamteinkommens i.S.d. § 16 SGB IV entspreche, sondern daß § 18a Abs. 2 SGB IV die Berücksichtigung eines Teils des Gesamteinkommens regle. Die Einkommensanrechnung nach § 18a SGB IV sei auf Erwerbseinkommen und Leistungen, die aufgrund oder entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften dazu dienen, Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbserstatzeinkommen), beschränkt. Von der Einkommensanrechnung ausgenommen würden Zusatzleistungen wie betriebliche Altersversorgung, VBL und Höherversicherung zum einen deshalb, weil diese Leistungen privatrechtlichen Charakter hätten und zum anderen, weil Zusatzleistungen, die der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer erbringe, auch wenn sie sich nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften richteten, sich nicht für die Rentenversicherung positiv auswirken sollten. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts zählten jedoch im Sinne eines vergleichbaren Einkommens nach § 18a Abs. 2 SGB IV auch Vorruhestandsgelder aufgrund von Arbeitsverhältnissen in den alten Bundesländern als vergleichbares Einkommen zum anzurechnenden Einkommen. Bei dem von den HEW an den Kläger gezahlten Ruhegeld handele es sich nach ihrer Ansicht um Überbrückungsgeld des Arbeitgebers und nicht um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung. Bis zum Einsetzen der eigentlichen Altersversorgung handele es sich bei der "Bruttobetriebsrente" um Einkommen i.S.v. § 18a SGB IV. Es sei nach dem Sinn und Zweck des Ruhegeldes zu differenzieren. Sie gehe davon aus, daß besondere betriebliche Gründe entsprechend Ziffer 1.3 der Betriebsvereinbarung in der Person des Klägers entweder unter dem Gesichtspunkt des Fortfalls des Arbeitsplatzes ohne gleichwertige zumutbare Einsatzmöglichkeit oder unter dem Gesichtspunkt der Lösung betriebsnotwendiger Nachwuchsfragen die Gewährung von Ruhegeld ab dem 1. August 1994 ausgelöst hätten. Sollten solche Gründe im vorliegenden Fall für die Zeit vor Erreichen der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmend gewesen sein, so handele es sich insoweit nicht um eine Leistung zur Erhöhung der Altersbezüge, sondern um ein von den HEW fortgezahltes Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung, also um "vergleichbares Einkommen" im Sinne des § 18a Abs. 2 Satz 1 SGB IV.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 5. März 1998 zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ergänzend trägt er vor, die von ihm in weiterer Ausführung vorgelegten Betriebsvereinbarungen der HEW sähen besondere Regelungen für den Ruhestand von Schichtgängern vor. Wesentliches Merkmal aller Betriebsvereinbarungen sei, daß sogenanntes Ruhegeld auch ohne Bezug von Altersrente aus der Rentenversicherung von den HEW gewährt werde, wenn ein langjähriges Mitarbeiterverhältnis (20 Jahre Vollkonti-Schicht) vorliege. Auch mit der Betriebsvereinbarung 93.03 werde keine Lohnersatzleistung angestrebt. Es erfolge vielmehr mit Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Gesamtversorgung unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsrente eine neue

Berechnung des Ruhegeldes. Die Besteuerung von Betriebsrenten und Überbrückungszulagen erfolge stets als Entgelt, ab Alter 63 Jahre werde lediglich ein Altersfreibetrag gewährt. Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Die Vorgänge der Beklagten über den Anspruch des Klägers auf Witwerrente haben dem Senat vorgelegen. Ihr Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil hält der Nachprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht stand. Wegen der ebenso in tatsächlicher Hinsicht zutreffenden wie auch bezüglich der rechtlichen Ausführungen umfassenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf diese Entscheidungsgründe. Sie stützen sich auf eine sorgfältige Auswertung der gesamten ins Gewicht fallenden Literatur in verschiedenen Kommentaren und Aufsätzen mit wiederum darin vorhandenen Hinweisen auf weiterführende Literatur. Lediglich ergänzend hebt deshalb der Senat hervor, daß auch nach seiner Ansicht das dem Kläger von den HEW gewährte Ruhegeld in erster Linie der Aufstockung seiner gesetzlichen Rente dient. Damit erfüllt es die typische Funktion einer - privatrechtlich begründeten - Betriebsrente. Dem steht hier nicht entgegen, daß dem Kläger vor dem Beginn des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung das Ruhegeld in voller Höhe im Rahmen der vorgesehenen Gesamtversorgung gewährt wurde. Der Charakter einer privatrechtlich begründeten Betriebsrente wird dadurch nicht berührt. Bei dem Ruhegeld handelte es sich mithin nicht um nach § 97 SGB VI i.V.m. § 18a SGB IV zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen. Dies hat das Sozialgericht zutreffend begründet. Insbesondere läßt sich das dem Kläger von den HEW gewährte Ruhegeld keinem der in § 18a Abs. 3 SGB IV definierten Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 zuordnen. Der Gesetzesbegründung ist vielmehr zu entnehmen, daß § 18a Abs. 3 SGB IV eine abschließende Aufzählung des Erwerbseinkommens enthält (BT-Drucks. 10/2677 unter B. Besonderer Teil, zu § 18a zu Beginn des dritten Absatzes, so auch BSG, Urteil vom 06.02.1991 - 13/5 RJ 16/89 in SozR 3-2400 § 18a Nr. 1). Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich ferner auch, daß der Gesetzgeber ganz bewußt eine Beschränkung des zu berücksichtigenden Erwerbseinkommens auf öffentlich-rechtliche Regel- und Sondersysteme einmal wegen der Systemvorgabe der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch aus der Überlegung vorgenommen hat, Versorgungssysteme, die auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, nach Möglichkeit aus Anrechnungsbestimmungen im Rahmen des öffentlichen Rechts herauszuhalten. In die privatrechtliche Vorsorge sollte durch Regelungen im öffentlich-rechtlichen Bereich auch nicht mittelbar eingegriffen werden. Dies sollte bedeuten, daß z.B. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) und der privaten Lebensversicherung, auch soweit letztere als Erwerbseinkommen ausgestaltet sind, unberücksichtigt bleiben sollten (BT-Drucks. 10/2677 zu A. Allgemeiner Teil, letzter Absatz unter dem Stichwort Berücksichtigung des Erwerbseinkommens und des

Erwerb ersatz Einkommens aus öffentlich-rechtlichen Regel- oder Sondersystemen).

Die Berufung der Beklagten bleibt deshalb ohne Erfolg.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat gemäß § 160 SGG die Revision gegen sein Urteil zugelassen, weil die entschiedenen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind.